

# Transferausbeutung der Familie: Dieter Suhr und der Verfassungsboykott des Gesetzgebers<sup>1</sup>

*Ernst Jürgen Borchert*

## *Positive externe Effekte in den Sozialsystemen*

Wie sich in diesen Tagen wieder aufs Neue zeigt, war Dieter Suhr seiner Zeit weit voraus. Am 30. September 2015 nämlich musste sich das Bundessozialgericht wieder mit einem Problem auseinandersetzen (und hat sich dem ausdrücklich verschlossen), für welches er 1990 in der führenden Zeitschrift der deutschen Verfassungsrechtler die Begriffe entwickelt hatte: Die »Transferausbeutung« der Familien, hervorgerufen durch den Zwang zur »Produktion positiver externer Effekte«, zu welchen Eltern durch die intergenerationell verteilenden Sozialsysteme gezwungen werden.<sup>2</sup> Erst danach, seit 1993, wurde das Thema »positive externe Effekte« in und durch die Sozialsysteme bei den Ökonomen Gegenstand reger Forschung. Auch dem Bundessozialgericht (BSG) lagen drei Gutachten vor, die sich mit dieser Frage, bezogen auf die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) und die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV), auseinandersetzten. In seinem Gutachten »Familien in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Das Umlageverfahren auf dem Prüfstand«<sup>3</sup> weist der Bochumer Ökonom Martin Werdning mit einem für komplexe Transferlagen eigens entwickelten methodischen Instrumentarium per Saldo einen solchen positiven externen Effekt in Höhe von 103.400 € (Barwert 2010) nach. Der Gesundheitsökonom Frank Niehaus geht der Frage in seinem Gutachten »Familienlastenausgleich in der Gesetzlichen Krankenversicherung? Die ›beitragsfreie Mitversicherung‹ auf dem Prüfstand«<sup>4</sup> für die Gesetzliche Krankenversicherung mit dem alle populären Vorstellungen über den Haufen werfenden Ergebnis nach, dass Familien mit bis zu drei Kindern – das sind 98 Prozent aller Familien – unterm Strich Nettozahler für das System sind und die wirklichen, riesigen Transfers dann tatsächlich von den »Kindern anderer

---

<sup>1</sup> Vortrag, gehalten auf der Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung »Dieter Suhr – Philosoph, Jurist und Ökonom. Zu seinem 25. Todesjahr« vom 7. bis 8. November 2015 in Bad Boll.

<sup>2</sup> Dieter Suhr »Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern«, in: Der Staat, 29. Band (1990), S. 69 ff.; Nachdruck in Fragen der Freiheit, Heft 248, Seite 3–23.

<sup>3</sup> Im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung (Gütersloh 2014); dort S. 27 f zusammenfassend zur Diskussion um die »positiven externen Effekte« in der ökonomischen Fachwissenschaft und zum Forschungsstand.

<sup>4</sup> Gutachten im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh 2013.

Leute« an kinderlose Ruheständler fließen, deren Gesundheitskosten vom Renteneintritt bis zum Tode sich auf fast das zehnfache der Kosten eines Kindes von 0 bis 20 belaufen. Selbst der ehemalige Sozialbeiratsvorsitzende Winfried Schmähl und seine Mitautoren Heinz Rothgang und Holger Viebrok bestätigen in ihrem für die Deutsche Rentenversicherung Bund – eine erklärte Gegnerin dieser Debatte! – erstatteten Gutachten »Berücksichtigung von Familienleistungen in der Alterssicherung. Analyse und Folgerungen aus ökonomischer Sicht« die Existenz solcher positiven externen Effekte als Folge eines staatlichen Eingriffs, welcher das Synallagma des familiären Unterhaltssystems aushebele.<sup>5</sup>

Das BSG hat alle Gutachten laut mündlicher Urteilsbegründung als unbeachtlich abgetan<sup>6</sup> und sich vor allem auf ein eigenes Urteil aus dem Jahre 2006 gestützt.<sup>7</sup> In jenem Urteil hatte es sich auf den Standpunkt gestellt, dass Kindererziehung der Rentenversicherung schade, weil sie die Eltern davon abhalte, mehr Geld-Beiträge in das System zu zahlen. Wörtlich:

*»Für den insofern in Frage stehenden Teilzweck des Systems, im Sinne einer «Generationen» übergreifenden Solidarität zwischen Erwerbstätigen und nicht mehr (voll) Erwerbstätigen aus den Beiträgen der Erstgenannten aktuell die Renten der Letztgenannten zu finanzieren, leistet die Erziehung von Kindern keinen Beitrag. Es könnte im Gegenteil daran gedacht werden, dass bei Entlastung von anderweitigen Verpflichtungen mit zunehmender Erwerbstätigkeit auf Grund der faktischen Verbreiterung der Bemessungsgrundlage die Anforderungen an die Solidarität mit den nicht mehr Erwerbstätigen durch Senkung der aktuellen Beitragsbelastung vermindert werden und/oder das Verteilungsvolumen in der gesetzlichen Rentenversicherung anwachsen könnte«.* (Rd. 56 – juris)

Außerdem müsse man, wenn man die Kindererziehung als rentenwirksam behandeln wolle, ja auch allen anderen, welche sich ehrenamtlich um das Allgemeinwohl verdient machten, dafür Rentenansprüche zuerkennen. Dass das Urteil in der Fachliteratur als »wissenschaftlich unredlich« qualifiziert wurde, störte das oberste deutsche Sozialgericht offensichtlich nicht, denn eine Auseinandersetzung mit der Literatur fand am 30.9.2015 nicht statt.

---

<sup>5</sup> Band 65 der DRV-Schriften, April 2006.

<sup>6</sup> BSG, Urteil vom 30.9.2015 – B 12 KR 15/12 R.

<sup>7</sup> BSG, Urteil vom 5.7.2006 – B 12 KR 20/04 R.

### *Die Reform der Rentenversicherung von 1957*

Dabei ist es eigentlich gar nicht so schwer zu kapieren, was es mit diesen »positiven externen Effekten« auf sich hat: Während nämlich die Lasten der Kindererziehung privat getragen werden müssen, werden die späteren Arbeitserträge der Kinder über Steuern und – vor allem! – Sozialbeiträge sozialisiert. Dabei bewirken die Asymmetrie des Unterhaltsrechts in auf- und absteigender Linie einerseits sowie dessen Überlagerung durch das öffentliche Abgabensystem andererseits die nahezu vollständige Ausbehebung des familiären Unterhaltssystems. Eltern müssen mit ihren minderjährigen, unverheirateten Kindern das letzte Hemd teilen, Kinder ihre Eltern aber nur dann unterstützen, wenn diese bedürftig und sie selbst leistungsfähig sind. Weil sich diese Leistungsfähigkeit am Nettoeinkommen nach Abzug der Steuer- und Sozialabgaben orientiert, laufen die Ansprüche bedürftiger alter Eltern in den allermeisten Fällen ins Leere. Denn was Kinder früher ihren Eltern an Altersunterhalt leisten konnten (und mussten), wird seit der Rentenreform 1957 auf die Kassen der vergesellschafteten Alterssicherung übergeleitet. Damals wurde die familiäre Alterssicherung faktisch abgeschafft und durch die Sozialisierung der Altenlast mittels der lohnersatzenden und lebensstandardsichernden »Dynamischen Rente« ersetzt. Dafür mussten die Beiträge auf einen Schlag um vier Prozentpunkte angehoben werden. Bis dahin war die Familie für die Alterssicherung zuständig, denn die Bismarck-Rente war nur »ein Taschengeld, das die Schwiegertochter davon abhalten soll, den Alten aus dem Haus zu jagen« (Bismarck). Wer keine Familie hatte, dem ging es in aller Regel schlecht im Alter. Nach der 1957er-Reform war es umgekehrt: Die zuvor bitterarmen Rentner der durch Inflation und Kriegsereignisse zerstörten Bismarck-Versicherung wurden durch die allein am Erwerbsleben bemessenen neuen Renten buchstäblich über Nacht wohlhabend – ein wahres »Sterntaler-Märchen«. Bettelarm blieben nach dieser Reform vor allem die Witwen zurück, deren Kinder wegen der hohen Sozialabgaben ihre Unterhaltszahlungsfähigkeit verloren hatten. Die zwangsweise eingeführte Sozialisierung der Altenlasten bei Privatisierung der Kinderlasten führte so dazu, dass seitdem in Deutschland von Kindern profitiert, wer keine hat.

### *Frühe Hinweise auf die Asymmetrie in der gesetzlichen Rentenversicherung*

Familien würden zum »Fronddienst für Kinderlose« gezwungen, meinte der Arzt und Familienpolitiker Ferdinand Oeter schon 1953 in den Frankfurter Heften zu der damals im Zentrum der Reformdebatten stehenden Idee einer

Rentenreform im Umlageverfahren, wenn man nicht gleichzeitig die Kinderlasten sozialisiere. Diese Debatte hatte kurz zuvor der Kieler Soziologe und Volkswirt Gerhard Mackenroth mit dem Paukenschlag seiner »Mackenroth-These« eröffnet, die bis heute die Ökonomen umtreibt: Weil in der Geldwirtschaft aller Sozialaufwand immer und unvermeidlich aus dem Volkseinkommen der laufenden Periode abgezweigt werden muss, gebe es volkswirtschaftlich letztlich keine wesentlichen Unterschiede zwischen Kapitaldeckung und Umlageverfahren. Das neue Problem der Industriegesellschaft finde sich wegen der individualistischen Verengung der Markteinkommen (= Löhne und Gehälter), welche die Lebensgrundlage für die große Mehrheit der Bevölkerung geworden seien, nunmehr bei den Familien; die Klassenfrage sei – quer zu allen Schichten – durch die Familienfrage abgelöst. Werde sie nicht beantwortet, würde Kinderarmut die zwangsläufige Folge sein, materiell wie generativ.

Aus dieser Debatte heraus hatte der Mathematiker, Volkswirt und Philosoph Wilfrid Schreiber 1955 seinen Plan der Transformation der Gesellschaft bürgerlicher Kleinfamilien zu einer familiären Gesellschaft entwickelt, in welcher die Unterhaltsbeziehungen durch zwei »Generationenverträge« analog zu den familiären Leistungsströmen gestaltet sein sollten:<sup>8</sup> Die mittlere Generation versorgt die Alten und Jungen durch spiegelbildlich zueinander angeordnete Alters- und Kindheits-Rentensysteme und wer keine Kinder hat, muss sich besonders für die Kindheitsrenten ins Zeug legen. Diese geniale Idee einer Organisation der Gesellschaft als soziale Großfamilie hat Kanzler Adenauer mit der 1957er Reform bekanntlich vermurkst, mit der nur der Altersrententeil umgesetzt und die »Kindheitsrente« amputiert wurde. Mit fatalen Folgen, wie wir gleich noch sehen werden.

»Freiheit durch Geselligkeit« – das war Dieter Suhrs großes Thema. Es war deshalb kein Zufall, dass er 1989/90 auf dieses große Problem bei der sozialen Alterssicherung stieß. Am Lehrstuhl Suhr war kurz zuvor schon die grundlegende Arbeit »Transferverfassungsrechtliche Probleme der Sozialversicherung« von Bernd Wegmann entstanden, der man die analytische Schärfe des Doktorvaters deutlich anmerkte. Wegmann befasste sich darin auch eingehend mit meiner Dissertation »Die Berücksichtigung familiärer Kindererziehung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung« von 1981.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Siehe dazu den Schreiber-Plan von 1955, abgedruckt in Fragen der Freiheit, Heft 268, Seite 5–46.

<sup>9</sup> In welcher ich die These der »Beitragsäquivalenz« der Kindererziehung für die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) mit dem »Dualen Rentensystem« als Reformvorschlag entwickelt hatte, in welchem die konditionale Gleichwertigkeit von Kindererziehung und monetärer Beitragsleistung ihren Ausdruck findet in der Zweiteilung der Geldbeiträge

Dort hatte ich auch bereits darauf hingewiesen, dass bei einer fortdauernden Passivität des Gesetzgebers eine Lösung des Problems durch die Verfassungsjudikatur denkbar und möglich wäre. Und so kam es zeitgleich zur Gesetzgebung rund um das Babyjahr (HEZG) zum »Trümmerfrauenverfahren« der Rosa Rees: Einer Mutter von 9 Kindern, die allesamt Höchstbeiträge in die GRV einzahlten, während ihre Mutter mit einer Rente von 350 DM zurechtkommen musste. Um das Problem einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen und um die Aufmerksamkeit der neuen gesellschaftspolitischen Kraft der Grünen auf die gleichen zugrundeliegenden Gesetzmäßigkeiten von Umwelt- und Sozialzerstörung durch Chrematismus zu lenken, schrieb ich parallel zu den Klageschriften und zu intensiven Diskussionen mit Oswald von Nell-Breuning und Ferdinand Oeter noch das Taschenbuch »Innenweltzerstörung« im Fischer Taschenbuch-Verlag (1989).

Dieses sowie das Büchlein von Ferdinand Oeter »Der unsoziale Sozialstaat« nahm Dieter Suhr dann zum Anlass seiner umfassenden Abhandlung

---

zur GRV. Auf jede Hälfte des notwendigen Inputs entfällt somit auch die Hälfte des Outputs: die marktexterne Kindererziehung und marktliche Erwerbsleistung kommen so gleichgewichtig zum Ausdruck. Wer keine Kinder großgezogen hat, bekommt nur die halbe, nämlich nur die erwerbsbezogene Rentenleistung. Elternrenten wiederum errechnen sich aus der Hälfte des jeweils aktuellen Durchschnittsbeitrags multipliziert mit dem Altenquotienten (d. h. dem Verhältnis Beitragszahler zu Rentnern). Gleichzeitig bot dieses Duale System eine elegante Lösung des seit der »2. Witwerrentenentscheidung« des BVerfG vom 12.3.1975 heftig umstrittenen Problems der Alterssicherung von Frauen an: Denn die Binnenteilung der Elternrenten sollte in umgekehrter Proportion der jeweiligen Erwerbsrentenanwartschaften erfolgen; war die letztere des Vaters beispielsweise 2 x so hoch wie die der Mutter (Bsp: 1000 zu 500), entfielen auf sie dann 2/3 und ihn nur 1/3 der Elternrente, wodurch die geringere Wertigkeit der monetären Unterhaltsleistung gegenüber der Betreuungs- und Erziehungsleistung zum Ausdruck kam. Dieses System spiegelt in der Alterssicherung also die Symmetrie der Lebensleistungen und die Gleichwertigkeit von marktinternen und marktexternen Leistungen wider. Der Vorschlag, im Vorwort der Buchveröffentlichung unterstützt durch die damalige sozialpolitische Autorität schlechthin, Oswald von Nell-Breuning SJ, fand über eine ganzseitige Darstellung in der Süddeutschen Zeitung 1985 den Weg zur ersten Fraktion der Grünen im Bundestag, von dort 1986/87 in die Rentenkommission der Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU unter dem Vorsitz von Christian Schwarz-Schilling und schließlich 1988 sogar in die Hauspostille »Die Angestelltenversicherung« der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), in welcher der alternierende Vorsitzende der Deutschen Rentenversicherung Alfred Schmidt (DGB) sich mit ihm in einem ausführlichen Beitrag auseinandersetzte. Das Problem war zwar allgemein bekannt, aber die Politik tat, was sie in schwierigen Fragen immer gern tut: sie setzte auf Symbolpolitik, in diesem Falle das »Babyjahr«. Damit würde das »Jahrhundertunrecht an den Müttern« beseitigt, tönte Bundessozialminister Norbert Blüm. Ich entgegnete ihm damals öffentlich, dass eine Mutter 30 Kinder benötige, um durch die »Anrechnung« von Babyjahren im Gegenwart von damals 25 DM auf eine Rente wenigstens in Höhe der Sozialhilfe zu kommen, und dass diese Last dann von niemand anderem zu tragen ist als den Kindern der bedachten Mütter: ein glatter »In-sich-Transfer« der Familien.

in »Der Staat«, dem literarischen Flaggschiff der Staatsrechtslehrer. Darin verknüpfte er die Frage der Transferausbeutung durch die positiven externen Effekte mit den Asymmetrien der Geldwirtschaft und der Familienfeindlichkeit der kapitalistischen Strukturen der sozio-ökonomischen Welt in einzigartiger Weise und unvergleichlicher analytischer Schärfe. Damit war das Thema an der richtigen Adresse angekommen und seine Ideen schlugen sich bereits zwei Jahre später im »Trümmerfrauenurteil« des BVerfG nieder. Dass es so schnell ging, ist ebenfalls Dieter Suhr zu verdanken: Als ich ihm gegenüber die schleppende bis obstruktive Behandlung der Sache durch das BSG erwähnte, formulierte er aus dem Stand den entscheidenden Absatz der Verfassungsbeschwerde, in welchem zu dem Zulässigkeitsantrag die »Rechtswegerschöpfung« auf die »Rechtswegblockade durch das BSG« hingewiesen wurde; knappe drei Monate später war das (die Sach- und Rechtsfragen komplett verständnislos behandelnde) Revisionsurteil da<sup>10</sup> und der Weg für das Trümmerfrauenurteil des BVerfG vom 7.7.1992 frei.

### *Das Trümmerfrauenurteil des BVerfG von 1992*

Dieses Urteil beinhaltet drei bedeutende Einsichten (denen man die Handschrift Dieter Suhrs ansehen kann):

1. hat sich das Bundesverfassungsgericht intensiv mit dem »System« des so genannten Familienlastenausgleichs befasst – mit dem Ergebnis, dass entgegen der politischen Propaganda aufgrund der positiven externen Effekte tatsächlich Mehrkinderfamilien per Saldo Kinderlose und Ein-Kind-Familien unterstützen.
2. hat das Bundesverfassungsgericht den Mechanismus der Transferausbeutung wie folgt beschrieben: *»Die Pflicht zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen beeinträchtigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kinder. Geldmittel, die sie ohne den Beitragszwang zum Unterhalt ihrer nicht mehr erwerbstätigen Eltern aufbringen könnten, werden ihnen entzogen und auf die Solidargemeinschaft übergeleitet, die sie zur Rentenzahlung an die Versicherten insgesamt verwendet.«* Und
3. hat es klargestellt, dass eine Korrektur zwischen den Begünstigten und den Benachteiligten stattzufinden hat, nämlich durch folgende Bemerkung: *»Der Schutz der Rentenanwartschaften durch Art. 14 Abs. 1 GG steht einer maßvollen Umverteilung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung zu Lasten kinderloser und kinderarmer Personen nicht entgegen.«*

---

<sup>10</sup> BSG, Urteil vom 29.11.1990-5/4a RJ 53/87.

In der entscheidenden Frage der Gleichwertigkeit von Kindererziehung und Geldbeiträgen verließ den Ersten Senat damals aber offensichtlich der Mut, denn er wich dieser Frage mit folgender Überlegung aus:

*»Angesichts des in der Rentenversicherung seit 1957 geübten Umlageverfahrens, das verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, sind Kindererziehung und Beitragszahlung nicht gleichartig. Der Beitrag zur Aufrechterhaltung der Rentenversicherung, der in Form von Kindererziehung geleistet wird, kann im Unterschied zu den monetären Beiträgen der Erwerbstätigen nicht sogleich wieder in Form von Rentenzahlungen an die ältere Generation ausgeschüttet werden. Die unterschiedliche Funktion der beiden Leistungen für das Rentensystem rechtfertigt auch ihre Ungleichbehandlung bei der Begründung von Rentenanwartschaften«* (Urteil vom 7. Juli 1992 [1 BvR 873/90, 1 BvR 761/91], Rn 135 juris).

Immerhin aber wurde dem Gesetzgeber der Verfassungsauftrag erteilt, die Benachteiligung von Familien gegenüber Kinderlosen *»mit jedem Gesetzgebungsschritt«* zu verringern. Wie immer, wenn es um Familien geht, verweigerte dieser die gebotene Rechtstreue und hob nur kurze Zeit nach dem Trümmerfrauenurteil im Jahr 1994 die Gesetzliche Pflegeversicherung (GPfIV) aus der Taufe, welcher der soeben für verfassungswidrig erklärte Verteilungsfehler der GRV in die Wiege gelegt wurde. Gegen sie wurde unmittelbar erneut Verfassungsbeschwerde eingelegt und in ihr die ökonomische Identität des generativen und monetären Beitrags als *»Konsumverzicht«* nachgewiesen.

### *Weitere Fortschritte durch das Beitragskinderurteil des BVerfG von 2001*

Es ist tragisch, dass Dieter Suhr das *»Beitragskinderurteil«* vom 3. April 2001 nicht mehr erleben konnte. *»Es ist sonst bei aller Lust zur Auseinandersetzung doch recht mühsam, immer nur gegen den Strom zu schwimmen, gegen Verschworene mittelmäßig zu argumentieren und kaum je auf Rückenwind zu stoßen, der einen beflügelt«*, schrieb er mir nämlich in einem Brief vom 4. Juli 1989. Zwölf Jahre später war der Durchbruch da, für den er gekämpft hatte: die Kindererziehung wurde als *»konstitutiv«* für die gesetzliche Pflegeversicherung anerkannt, die erzwungenen positiven externen Effekte zugunsten Kinderloser dingfest gemacht und dem Gesetzgeber nicht nur der Auftrag zur Korrektur dieses Verteilungsfehlers, sondern auch der Auftrag zur Prüfung der Konsequenzen dieses Urteils *»auch für andere Zweige der Sozialversicherung«* erteilt. Dass damit die GRV und die GKV gemeint waren, lag und liegt auf der Hand, wurde und wird aber von der Politik rundweg gelehnet, obwohl der Vorberichterstatter des Beitragskin-

derurteilt Martin Estelmann und sogar der Berichterstatter Richter am Bundesverfassungsgericht Udo Steiner in zwei Fachaufsätzen ausdrücklich noch einmal darauf hinweisen haben.

### *Anhängige Klagen beim BVerfG*

Nun sind zum dritten Mal drei Kläger auf dem Rechtsweg nach Karlsruhe unterwegs und haben bereits das Bundessozialgericht, wie dargelegt mit ernüchterndem Ergebnis, hinter sich. Das Bundesverfassungsgericht wird es aber nicht nur mit diesen drei einzelnen Klägerfamilien zu tun bekommen, sondern inzwischen mit über 2.000 weiteren Familien, welche sich dem von dem Deutschen Familienverband und dem Familienbund der Katholiken ausgerufenen Elternaufstand – »wir jammern nicht, wir klagen« – angeschlossen haben. In der in Kürze zu formulierenden Massen- Verfassungsbeschwerde<sup>11</sup> wird es insbesondere um den zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Pflegevorsorgefonds gehen. Er ist geradezu ein Musterbeispiel für die Weigerung der Politik, den Einsichten der Verfassungsjudikatur zu folgen. Der Fonds, in den 0,1 der 0,3 Prozentpunkte an Beitragserhöhung zum 1. Januar 2015 fließen, wurde nämlich mit der ausdrücklichen Begründung eingerichtet, den enormen, »demographisch bedingten« Lastenanstieg in den 2030er Jahren abzufedern. Das mag für viele vernünftig klingen, ist aber ein Stück aus dem Tollhaus der Sozialpolitik: die so genannte »demographische« Entwicklung gibt es nämlich nicht, sondern es gibt 1. die Verlängerung der Lebenserwartung (»Mortalität«), 2. Kinderlosigkeit/Geburtenmangel und 3. Migration, die sauber auseinandergehalten werden müssen. Dabei ist dann in Rechnung zu stellen, dass das »demographische Entwicklung« genannte kollektive Altern der Gesellschaft mit seinen enormen Lastenzuwächsen für die Generation der Aktiven zu mehr als zwei Dritteln aus der Geburtenarmut und Kinderlosigkeit resultiert. Nicht Überalterung, sondern Unterjüngung ist das Problem. Wenn nun aber Eltern mehrerer Kinder, die in keiner Weise für diese Entwicklung verantwortlich sind, in gleicher Weise wie Kinderlose für diesen Fonds beitragspflichtig gemacht werden, werden sie damit für die Konsequenzen kinderloser Lebensentwürfe in Haftung genommen. Die Freiheit zu kinderlosen Lebensentwürfen wird damit von der Verantwortung für die Folgen entkoppelt und letztere letztlich auf den Kopf gestellt. Wo aber Freiheit und Verantwortung entkoppelt werden, rieseln Gesellschaften auseinander wie loser Sand und zerfallen Staaten in Schutt und Asche.

---

<sup>11</sup> Liegt inzwischen vor, siehe unter [www.elternklagen.de](http://www.elternklagen.de), dort unter »Klagen vor Gericht«, Verfassungsbeschwerde vom 14.12.2015 (darin eine ausführliche Bezugnahme auf Dieter Suhr).

### *Folgen des Verfassungsboykotts des Gesetzgebers*

Wir sind bereits mittendrin in dieser Katastrophe. Das beweist die doppelte Kinderarmut, die Tatsache nämlich, dass sie es geschafft haben, von 1964 bis heute die Zahl der jährlichen Geburten von 1,4 Millionen auf nur noch 700.000 zu halbieren und dabei den Anteil der Kinder von jedem 75. unter sieben, das damals zeitweise oder auf Dauer vom Sozialhilfebezug leben musste, auf heute jedes vierte zu steigern. Die Folgen für die Bildungsfähigkeit sind verheerend. Jedes fünfte Kind verlässt heute die Schule, ohne das Minimum an Kulturtechniken – Lesen, Schreiben, Rechnen – zu beherrschen, was selbst Hilfsarbeiten voraussetzt. Die Unterstellung weiter wachsender Produktivität, welche der Schlüssel zur Bewältigung der auf uns zukommenden immensen sozialen Lastenanstiege sei, hat sich bereits heute als falsch erwiesen. Die kardinale Ursache dieses Raubbaus am Humanvermögen findet man in der Finanzierung unserer Sozialsysteme. Sie sind eins zu eins an die Löhne angekoppelt, die als Markteinkommen individualistisch verengt sind mit der Folge, dass Familien bereits in der Primärverteilung ganz hinten liegen; statt diesen Nachteil nun in der staatlich beeinflussten sekundären Verteilung auszugleichen, passiert durch die Konstruktion unserer Sozialversicherung genau das Gegenteil: der Nachteil wird durch das ebenfalls individualistisch geführte und zudem extrem regressiv gestaltete Beitragssystem sogar verdoppelt und bei den Rentenleistungen für die Eltern sogar verdreifacht. Die Beiträge haben sich von 15 % des Bruttoeinkommens der Arbeitnehmer 1955 auf mittlerweile über 40 % (einschließlich der Arbeitgeberbeiträge, die zu 100 % vorenthaltener Lohn sind)<sup>12</sup> fast verdreifacht. Hinzu kommt ein Steuersystem, dessen Revenue zunehmend aus Verbrauchsteuern stammt, die ebenfalls Familienhaushalte finanziell strangulieren. Auch ohne die Asymmetrien, die aus dem Geldsystem resultieren, kann die folgende, sinngemäß zitierte Feststellung Dieter Suhrs, die er mir mit dem Entwurf zu seiner Schrift »Gleiche Freiheit« zugänglich machte, ohne weiteres auch auf diese Strukturen angewendet werden: *Diese allgegenwärtigen Asymmetrien der Verteilung, die Ungerechtigkeiten, die semantischen Verzerrungen der Realitäten, in der Wahrnehmung der Familien wie in der öffentlichen Diskussion, das Ausgeliefertsein und die Ohnmacht gegenüber diesen Strukturen formen unweigerlich das alltägliche Leben der Bürger und verformen ihr Denken, Fühlen und Handeln. Schon mit der Muttermilch schlagen sie damit auf die Kinderseelen durch. Gute Voraussetzungen für die Entwicklung stabiler, selbstbewusster, gemeinschaftsfähiger Persönlichkeiten sind das nicht. Ohne die*

---

<sup>12</sup> dazu siehe § 275 Abs. 2 Ziffer 6 Handelsgesetzbuch.

*wird es in Zukunft aber auch keine stabile Gesellschaft und Demokratie geben.*

Diese Entwicklung kam nicht über Nacht. Über Nacht kam nur das Sternaltergeschenk der Rentenreform 1957. Kein einziger der plötzlich reichen Rentner hatte jemals auch nur eine einzige Mark Beiträge für das neue System gezahlt. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Aber die Politik – und auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Eigentumschutz an Rentenanwartschaften! – suggeriert diese Illusion den Leuten tagtäglich. Die Illusion, sein Alter durch eigene Beiträge gesichert zu haben und auf Kinder gar nicht angewiesen zu sein, macht den Einzelnen zum Maß aller Dinge und Rücksichtslosigkeit zum Lebensprinzip unserer Gesellschaft. Wer sich fragt, warum wir für Tourismus genauso viel ausgeben wie für unsere Bildungseinrichtungen, findet hier die Antwort. Dass damit kein Staat gemacht werden kann, liegt auf der Hand.

Bei den anstehenden Verfahren in Karlsruhe wird nun die Frage, wie denn unser Sozialsystem in Ordnung gebracht werden kann, unweigerlich immer mitgedacht werden müssen.

### *Ausblick*

»Freiheit und Geselligkeit«, das große Thema Dieter Suhrs und seine vielfach niedergelegten Gedanken hierzu, bieten sich hierfür als Grundlage und Rahmen an. »Geselligkeit« hat dabei, das hat er immer wieder betont, Verantwortung als harten Kern. Verantwortung aber muss man wahrnehmen können, vor dem Teilen kommt das Urteilen. Was wir zu allererst deshalb brauchen, ist ein semantisches Großreinemachen, damit die Leute kapieren, was passiert. Die Rentenversicherung, zum Beispiel, ist keine Versicherung, weil nur Abweichungen von der sozialen Norm versichert werden können. Zu Bismarcks Zeiten, als das System seinen Namen erhielt, lag die allgemeine Lebenserwartung bei 40 und das Renteneintrittsalter bei 70 Jahren, – dieses zu erreichen war der absolute Ausnahmefall und als solcher eben versicherbar. Heute dagegen liegt die allgemeine Lebenserwartung mit rund 80 Jahren weit über dem Renteneintrittsalter von derzeit rund 66 Jahren: das Erreichen des Ruhestands ist die soziale Norm – und damit unversicherbar.

Sodann brauchen wir staatliche Abgabensysteme, die familiengerecht sind, – mindestens also bei den Sozialversicherungsbeiträgen Freibeträge zur Schonung des Existenzminimums, wie sie bei der Einkommensteuer mittlerweile verfassungsrechtlich selbstverständlich sind. Da Kinderfreibeträge bzw. das Kindergeld nicht für erwachsene Kinder gezahlt werden, wäre so auch gleich dem verbreiteten Irrtum ein Riegel vorgeschoben, bei diesen Reformen ginge es nicht um sozialökonomische, sondern um Fragen

der Biologie oder gar Moral. So formulierte Spiegel online nach dem jüngsten BSG-Urteil »Keine Strafgebaben für Kinderlose!« – und verdrehte den Streitgegenstand auf biologistische Weise.

Weil Familien mit aktuellen unterhaltsberechtigten Kindern aber zu einer Minderheit von unter 20 Prozent aller Haushalte geschrumpft sind und weil sich unsere Alten mit Händen und Füßen gegen die Einsicht wehren werden, dass jeder Cent, den sie verbrauchen, zu 100 Prozent aus dem Sozialprodukt stammt, das allein die Nachwuchsgeneration erwirtschaftet, wird die Politik diese Aufgaben nicht freiwillig angehen. Dafür brauchen wir das Bundesverfassungsgericht, mehr denn je. Und dafür fehlt uns Dieter Suhr. Mehr denn je.